

Satzung zur Änderung der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Stadt Remagen vom 05. November 2001

Der Stadtrat von Remagen hat am XX.XX.XXXX auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994, der §§ 33 und 36 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG) vom 2. November 1981 sowie des § 2 Absatz 1, § 7 und § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 – in den jeweils gültigen Fassungen - folgende Satzung zur Änderung der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Stadt Remagen beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Die Anlage zur Satzung wird unter Punkt I. Personalkosten wie folgt geändert:

I. Personalkosten (pauschaliert)

1. je freiwillige/r Feuerwehrangehörige/r 39,30 €/Std.

Dieser Betrag wurde gemäß § 36 Absatz 8 LBKG auf der Grundlage der vom Statistischen Bundesamt festgestellten durchschnittlichen Bruttolohnbeträge von vollbeschäftigten Arbeitnehmern für das Jahr 2017 zuzüglich eines Zuschlags von 10 v.H. für Gemeinkosten und eines Zuschlags für die tatsächlich gewährte Aufwandsentschädigung nach § 13 Abs. 8 LBKG in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Remagen ermittelt. Der pauschalierte Stundensatz verändert sich hinsichtlich seiner Höhe entsprechend den jeweiligen neuesten Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes über die durchschnittlichen Bruttolohnbeträge von vollbeschäftigten Arbeitnehmern.

2. Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft 9,00 €/Std.

§ 2

Der Anlage zur Satzung wird unter Punkt III. Sachkosten, 1.1. Löschgruppenfahrzeuge folgendes Fahrzeug hinzugefügt.

HLF 20 72,00 EUR

§ 3

Die Änderungsatzung tritt zum 01.07.2018 in Kraft.

STADTVERWALTUNG REMAGEN
Remagen, den

Herbert Georgi
Bürgermeister